



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. Januar 2019 bis 31. Januar 2019

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 14.01.2019 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 15.01.2019 Jugendhilfeausschuss
Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 16.01.2019 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
Sitzungszimmer 043, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 21.01.2019 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Gärtnerhaus Elsterwerda, Schloßplatz 1a, 04910 Elsterwerda
Beginn: 16.00 Uhr
- 28.01.2019 Kreisausschuss
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Veröffentlichung der in der 23. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 10.12.2018 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Wahl eines Beigeordneten des Landkreises
BV-677/2018 Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag wählt Herrn Roland Neumann zum Beigeordneten des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. Jahresabschluss und Gesamtabschluss
BV-669/2018 des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2015

Beschluss:

Der Kreistag:

- nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 10.08.2018 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2015 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015.
- erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung.
- nimmt die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 10.08.2018 aufgezeigte Bewertung zum Kommunalen Gesamtabschluss 2015 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf über den geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2015.
- erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf für den Gesamtabchluss 2015 die Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 des Landkreises Elbe-Elster liegt mit seinen Anlagen im Finanzverwaltungsamt Zimmer 218/219 im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Beschluss Nr. Änderung der Nutzungs- und Entgeltord-
BV-618/2018 nung des Museumsverbundes des Land-
kreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung des Museumsverbundes des Landkreises Elbe-Elster. (Siehe auch „gesonderte Bekanntmachung“!)

Beschluss Nr. Mitgliedschaft des Landkreises im Ver-
BV-654/2018 ein „UNION INTERNATIONALE DE LA
MARIONETTE Zentrum Bundesrepublik
Deutschland e. V.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Beitritt des Landkreises als Träger des Mitteldeutschen Marionettentheatermuseums, Bad Liebenwerda, zum Verein „UNION INTERNATIONALE DE LA MARIONETTE Zentrum Bundesrepublik Deutschland e. V.“, auf der Grundlage der vorliegenden Vereinssatzung.

Beschluss Nr. Satzung für das Jugendamt
BV-656/2018

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster. (Siehe auch „gesonderte Bekanntmachung“!)

Beschluss Nr. Zweite Satzung zur Änderung der Haupt-
BV-657/2018 satzung für den Landkreis Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster. (Siehe auch „gesonderte Bekanntmachung“!)

Beschluss Nr. Erste Satzung zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung für den Landkreis Elbe-Elster
BV-660/2018

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung für den Landkreis Elbe-Elster.
(Siehe auch „gesonderte Bekanntmachung“!)

Beschluss Nr. Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von schulischen Projekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an Schulen im Landkreis Elbe-Elster
BV-665/2018

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von schulischen Projekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an Schulen im Landkreis Elbe-Elster.

(Siehe auch „gesonderte Bekanntmachung“!)

Beschluss Nr. Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster
BV-666/2018

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster
(Siehe auch „gesonderte Bekanntmachung“!)

Beschluss Nr. Bestimmung von Regionalräten und ihrer Stellvertreter für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
BV-655/2018

Beschluss:

In Ausführung seines Beschlusses Nr. BV-023/2014 vom 23. Juni 2014 wird der Bürgermeister der Stadt Herzberg (Elster), Herr Carsten Eule-Prütz, als Regionalrat in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft entsandt. Bei Verhinderung wird er durch die stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Herzberg (Elster), Frau Gabriele Lang, vertreten.

Die mit Beschluss des Kreistages Nr. BV-023/2018 erfolgte Entsendung des Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda, Herrn Thomas Richter (Stellvertreter: Stellvertretender Bürgermeister Herr Gerd Engemann) sowie der Kreistagsabgeordneten Herr Martin Schiffer (Stellvertreter: Herr Gerd Rothaug) sowie Herr Hansgeorg Löwe (Stellvertreter: Herr Johannes Berger) bleiben unberührt.

Beschluss Nr. Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2019
BV-658/2018

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse bis einschließlich 26. Mai 2019.

Beschluss Nr. Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei
BV-668/2018

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Beschluss Nr. Rettungsdienstbereichsplan
BV-671/2018

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den vorgelegten Rettungsdienstbereichsplan als Arbeitsgrundlage ab dem 1. Januar 2019.

Beschluss Nr. Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2019
BV-672/2018

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungstransport und qualifizierten Krankentransport für das Wirtschaftsjahr 2019.

(Siehe auch „gesonderte Bekanntmachung“!)

Beschluss Nr. Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Rettungsdienst
BV-673/2018

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2019.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Nutzungs- und Entgeltordnung des Museumsverbundes des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 S. 1 und 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf), in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), i. V. m. 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Snger- und Kaufmannsmuseum in Finsterwalde und das Mitteldeutsche Marionettentheatermuseum in Bad Liebenwerda sind ffentliche Einrichtungen in der Trgerschaft des Landkreises Elbe-Elster. Das Museum Schloss Doberlug und das Museum Mhlberg 1547 werden aufgrund der Kooperationsvereinbarung vom 11.12.2014 und den daraus resultierenden Ergnzungsvereinbarungen gemeinsam vom Landkreis Elbe-Elster und den Stdten Doberlug-Kirchhain und Mhlberg/Elbe unter der Bewirtschaftungs- sowie Konzept- und Ausstellungsverantwortung des Landkreises Elbe-Elster zusammen mit den beiden kreiseigenen Museen betrieben. Der Landkreis erhebt zur anteiligen Deckung der Gesamtbetriebskosten des Museumsverbundes Entgelte nach Magabe der folgenden Bestimmungen i. V. m. dem als Anlage beigefgten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.

§ 2

Besucherkreis

Zutritt zu den Museen des Museumsverbundes haben alle Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen. Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener oder mit Erlaubnis der Museumsverwaltung gestattet.

§ 3

Gegenstand des Entgeltes

(1) Soweit nicht andere Regelungen gelten, werden für den Besuch, die Nutzung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der vier Museen des Museumsverbundes sowie ergänzend für den Besuch des Lubwartturms in Bad Liebenwerda Entgelte nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben für:

- a) den Eintritt in das jeweilige Museum und die Besichtigung der Dauer- bzw. Sonderausstellungen,
- b) die Begehung des Lubwartturmes in Bad Liebenwerda,
- c) Führungen inner- und außerhalb dieser Einrichtungen,
- d) die Nutzung der Schriftgutbestände der Heimatkundlichen Bibliothek,
- e) die Nutzung der sonstigen Museumsbestände für Veröffentlichungen,
- f) die schriftliche Bearbeitung von Anfragen und Anliegen und Recherchen hierfür,
- g) die Nutzung der Museumsräume,
- h) Foto- oder Vervielfältigungsarbeiten, wobei Ablichtungen (Xerokopien) im Interesse der Erhaltung der Vorlagen nur bei nach 1945 entstandenen Literatur- bzw. Zeitungsbeständen möglich sind.

(2) Die Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für allgemeine Verwaltungsleistungen bleibt unberührt.

§ 4

Entgeltbemessung

(1) Die Höhe der zu zahlenden Entgelte bemisst sich nach den im angefügten Entgelttarif festgelegten Entgeltsätzen.

(2) Sind Rahmensätze für ein Entgelt vorgesehen, ist dieses im Einzelfall unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes sowie der Bedeutung und des Nutzens für den Entgeltpflichtigen festzusetzen.

(3) Für die Besichtigung bestimmter aufwendiger oder kostenintensiver Sonderausstellungen kann ein angemessenes erhöhtes bzw. zusätzliches Eintrittsentgelt nach Maßgabe von Absatz 2 vom Leiter des Museumsverbundes im Einvernehmen mit dem Leiter des Kulturamtes im jeweiligen Einzelfall festgelegt werden.

§ 5

Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtig sind im Falle des § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) die Besucher der Museen, im Falle des § 3 Abs. 1 Buchstaben d) bis h) alle Personen und Institutionen, die Serviceleistungen des jeweiligen Museums in Anspruch nehmen.

§ 6

Entgeltbefreiung

(1) Von der Entgeltpflicht für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind befreit:

1. Schülerinnen und Schüler sowie Betreuerinnen und Betreuer bei organisierten Besuchen von Schulen aus dem Landkreis Elbe-Elster im Klassenverband,
2. Kinder mit Betreuerinnen und Betreuern von Kindergärten/-tagesstätten aus dem Landkreis Elbe-Elster bei Besuchen in geschlossenen Gruppen,
3. sonstige Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
4. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen, deren Schwerbehindertenausweis den Buchstaben „B“ ausweist.

(2) Für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) besteht die Entgeltpflicht nicht, wenn

1. die Nutzer als Mitglieder regionaler Heimatvereine, als Ortschronisten oder in sonstiger Art und Weise der Regionalkunde des Landkreises dienen,

2. die Nutzung aufgrund einer Forschungsarbeit von Schülern, Studenten, Doktoranden oder von Wissenschaftlern/ wissenschaftlichen Mitarbeitern von Instituten erfolgt.

Ein aussagefähiger Nachweis der die Entgeltbefreiung rechtfertigenden Gründe ist den Mitarbeitern der Museen vorzulegen.

(3) Unentgeltlich kann die Nutzung nach § 3 Buchstabe g) erfolgen für Vereine/Veranstalter,

1. deren Aktivitäten der Regionalkunde des Landkreises Elbe-Elster dienen,
2. die spezifische Museumsinteressen bzw. kulturelle oder bildungspolitische Ziele unterstützen. Die Entscheidung über eine solche Entgeltbefreiung liegt im Ermessen des Leiters des Kulturamtes bzw. des/der von diesem Beauftragten.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Benutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung durch den Nutzer.

(2) Die Entgelte im Falle des § 3 Buchstaben a) bis c) und h) werden vor Beginn der Nutzung fällig, im Übrigen mit Erfüllung der in Anspruch genommenen Leistung.

§ 8

Entgeltgläubiger

Entgeltgläubiger ist der Landkreis Elbe-Elster.

§ 9

Haftung der Besucher

Der Besucher/die Besucherin haftet für die von ihm/ihr vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere an den Gegenständen im Museum verursachten Schäden.

Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften

§ 10

Allgemeine Benutzungsregelungen

Die begleitenden Personen übernehmen die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen. Klassen und Kindergarten-/tagesstättengruppen fallen unter die Aufsichtspflicht der begleitenden Lehrer/Erzieher bzw. der sonstigen verantwortlichen Begleitpersonen.

Tiere (mit Ausnahme Blindenhunde) sind nicht erlaubt.

Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Das Berühren der Museumsgegenstände ist nicht gestattet.

Den Anweisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten. Das Fotografieren/ Filmen zu gewerblichen Zwecken in den Ausstellungsräumen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Hierbei sind die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes zu beachten. Die Fotografierenden/ Filmenden können die Erlaubnis auf einem vorgeschriebenen Formular beantragen, in dem sie sich zur Beachtung der Vorschriften des Kunsturhebergesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes verpflichten. Sie haben den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass ihrer Tätigkeit gegen den Landkreis erhoben werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

Jedwede insbesondere gewerbliche Veröffentlichung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen der Ausstellungen und der Exponate bedarf der Erlaubnis der Museumsleitung bzw. der von der Museumsleitung hiermit Beauftragten. Zuwiderhandlungen lösen Schadensersatzpflichten aus.

Personen, die den Bestimmungen der Nutzungs- und Entgeltordnung oder den Anweisungen des Museumspersonals zuwider handeln, können des Hauses verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 11. Dezember 2018

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Anlage**Entgelttarif zur Nutzungs- und Entgeltordnung**

lfd.	Leistung	Tarif	
		BL/FI/Mü	Do
1.	Eintritt für Besuch und Besichtigung von Dauer- und Sonderausstellungen (einschließlich Audioguide)		
a)	bis zum Tag der Eröffnung der neuen Dauerausstellung „Sammlung Dohne-Schlobitten“ (Dauerausstellung II) im Museum Schloss Doberlug im Jahr 2020		
1.1.	Erwachsene	4,00 €	6,00 €
1.2.	Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. Grundsicherung nach SGB II (ALG II) Besucher im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit Dritten	2,00 €	3,00 €
1.3.	Familienkarte (2 Erw. + 2 Kinder und mehr bis vollendetem 16. Lj.)	10,00 €	15,00 €
1.4.	Kombikarte für je 1 Besuch in allen Häusern		14,00 €
1.5.	Mitglieder einer Gruppe ab 15 Personen	3,00 €	4,00 €
b)	ab dem Tag der Eröffnung der neuen Dauerausstellung „Sammlung Dohne-Schlobitten“ (Dauerausstellung II) im Museum Schloss Doberlug 2020		
1.6.	Erwachsene	4,00 €	8,00 €
1.7.	Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. von Grundsicherung nach SGB II (ALG II), Besucher im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit Dritten	2,00 €	4,00 €
1.8.	Familienkarte (2 Erw. + 2 Kinder und mehr bis vollendetem 16. Lj.)	10,00 €	20,00 €
1.9.	Kombikarte für je 1 Besuch in allen Häusern		16,00 €
1.10.	Mitglieder einer Gruppe ab 15 Personen	3,00 €	6,00 €

lfd.	Leistung	Tarif
2.	Begehung des Lubwartturmes in Bad Liebenwerda	2,00 €
3.	Führungen und Sonderprogramme (einmalig)	
3.1.	Museumsführung für Gruppen bis max. 25 Pers.	2,00 €/TN*, aber mdst. 30,00 €
3.2.	Stadtführungen für Gruppen bis max. 25 Pers.	30,00 €
3.3.	Kinderführungen + Museumspädagogische Angebote (zzgl. anteiliger Materialkosten)	1,00 €/TN*
4.	Nutzung der Schriftgutbestände der heimatkundlichen Bibliothek	
4.1.	pro angefangenen Tag	10,00 €
4.2.	pro angefangene Woche	25,00 €
4.3.	pro angefangenen Monat	60,00 €
5.	Nutzung des Museumsbestandes	
	Soweit eine unter Nutzung von Musealien, Fotos oder Texten aus den Museumsbeständen erstellte Veröffentlichung nicht vorrangig Werbezwecken der Museen oder der Regionalforschung dient, ist je verwandter Einheit nach Auflage und Verbreitung ein Entgelt von mindestens 30,00 € zu entrichten. Die Höhe des konkreten Entgeltes wird vom Leiter des Museumsverbundes in Absprache mit dem Leiter des Kulturamtes bzw. dessen Vertreter entsprechend der Grundsätze des § 4 der Nutzungs- und Entgeltordnung festgelegt.	
6.	Bearbeitung von und Recherchen für Anfragen und Anliegen von Privatpersonen und kommerziellen Unternehmen	
	pro angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	20,00 €
7.	Nutzung der Museumsräume	
	durch Privatpersonen, Organisationen oder Institutionen für Veranstaltungen oder Versammlungen je nach Größe und Ausstattung Die Höhe des konkreten Entgeltes wird vom Leiter des Museumsverbundes in Absprache mit dem Leiter des Kulturamtes bzw. dessen Vertreter aufgrund einer aktuellen Kalkulation festgelegt.	
8.	Foto-/Filmberechtigung	
	Bei Foto-/Filmaufnahmen für kommerzielle Zwecke wird das konkrete Entgelt vom Leiter des Museumsverbundes in Absprache mit dem Leiter des Kulturamtes bzw. dessen Vertreter entsprechend der Grundsätze des § 4 der Nutzungs- und Entgeltordnung festgelegt.	

* Teilnehmer

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Dezember 2018

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15], der §§ 70 und 71 des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist und des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes

vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

Präambel

Entsprechend der Festlegungen des § 69 SGB VIII hat der Landkreis Elbe-Elster ein Amt für Jugend, Familie und Bildung errichtet, welches im Wesentlichen die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnimmt. Die Leistungen und Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Pkt. 1 - 3 SGB VIII sind der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des zuständigen Dezernates zugeordnet.

I. Das Jugendamt

§ 1

Bezeichnung und Gliederung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII hat der Landkreis Elbe-Elster ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt trägt die Bezeichnung Amt für Jugend, Familie und Bildung. Zur Aufgabenerfüllung bezieht das Amt die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des zuständigen Dezernates ein.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss (JHA) und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung sowie der Verwaltung der Stabsstelle Strategie, Prävention und Netzwerke des zuständigen Dezernates.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist organisatorisch nach Produktverantwortlichen gegliedert.

§ 2

Zuständigkeit

Das Amt für Jugend, Familie und Bildung und die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des zuständigen Dezernates sind nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe -, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung entsprechend ihrer Produktverantwortlichkeit für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster zuständig.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung sowie der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des zuständigen Dezernates wahrgenommen. Das Jugendamt entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Satzung arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Verwaltung entsprechend der Produktverantwortlichkeit im Auftrag des Landrates oder der Landrätin im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Kreistages sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und die im Abs. 4 genannten beratenden Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 6 Mitglieder nach § 71 Abs. 1, Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind);

- 4 Mitglieder nach § 71 Abs. 1, Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Kreistag gewählt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des JHA werden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages gewählt.

(4) Beratende Mitglieder sind:

- der Landrat oder die Landrätin oder eine von ihm bzw. ihr bestellte Vertretung,
- der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Jugend, Familie und Bildung oder der Stabsstellenleiter bzw. die Stabsstellenleiterin,
- der oder die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsagentur Cottbus,
- eine durch das Staatliche Schulamtsamt Cottbus entsandte Person aus der Lehrerschaft, welche im Bereich des Staatlichen Schulamtes Cottbus tätig ist,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Polizeibehörde Cottbus,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen und katholischen Kirche, der jüdischen Kultusgemeinde und der Gesamtheit der freigeistigen Verbände aus dem Landkreis Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreissportbundes Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreisschülerrates Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreiselternrates Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreislehrerrates Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreisjugendringes (Juri e. V.), sofern diese/r nicht bereits nach Absatz 2 Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist.

(5) In der laufenden Wahlperiode kann der Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als Berater durch Beschluss bestimmen.

(6) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen beteiligen, die von den Entscheidungen betroffen sind.

§ 5

Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse, soweit sich der Kreistag die Beschlussfassung nicht vorbehalten hat.

(2) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich insbesondere auf:

- die Jugendhilfeplanung,
- Richtlinien zur Umsetzung des Jugendhilferechts,
- die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben an freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 4; 76; 77; 78 SGB VIII,
- die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und

5. die Aufstellung von Wahlvorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG

(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters oder der Leiterin des Amtes Für Jugend, Familie und Bildung gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Beratung des Haushaltsplanes des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
3. der Jugendhilfeplanung einschließlich der Fachplanung Kindertageseinrichtung,
4. der Förderung der freien Jugendhilfe und
5. den Aufgaben, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergeben

§ 6

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen Ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

(2) Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören 5 Mitglieder an.

(3) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie seine bzw. ihre Stellvertretung. Die Beteiligung des Vertreters oder der Vertreterin der AG 78 soll angestrebt werden.

(4) Bei Bedarf können weitere Unterausschüsse gebildet werden.

(5) Der Unterausschuss ist vorberatend tätig. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, welche nicht im Unterausschuss tätig sind, können an den Sitzungen teilnehmen. Die Niederschriften zu den Sitzungen des Unterausschusses werden allen Jugendhilfeausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

III. Verfahren

§ 7

Sitzungen

Für das Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der jährlich mindestens 6 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 11. Dezember 2018

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 11. Dezember 2018

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I, Nr. 22) in seiner Sitzung am

10.12.2018 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 2. Dezember 2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 12/2015 vom 10. Dezember 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juli 2015 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 22/2014 vom 22. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Vor wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises kann der Kreistag eine Befragung aller oder nur der von den jeweiligen Planungen und Vorhaben betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern beschließen.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner des Landkreises oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.

(2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen oder Jugendwohnheime betreffen, gilt dies für die diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.

(3) Bei Bedarf können der Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss eine Befragung oder sonstige besondere Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beschließen. Befragungen können über das Internet organisiert werden.

(4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Elbe-Elster (JURI e. V.) mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt.

(5) Dem Kreisjugendring (JURI e.V.) ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (JURI e.V.) haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kreisjugendring alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.

(7) Ein Vertreter des Kreisjugendringes (JURI e.V.) wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses berufen. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), 11. Dezember 2018

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung für den Landkreis Elbe-Elstervom 11. Dezember 2018

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 13, 14 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I, Nr. 22) in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Erste Satzung zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung für den Landkreis Elbe-Elster beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Einwohnerbeteiligungssatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 2. Dezember 2008 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 20/2008 vom 11. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Einwohnerbefragung

(1) Der Kreistag kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises, die alle Einwohnerinnen und Einwohner oder auch Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises gleichermaßen betreffen, eine Befragung aller Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. der von den jeweiligen Angelegenheiten betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt wird.

(2) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster und nachrichtlich im Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster sowie auf der Homepage des Landkreises Elbe-Elster. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf in diesen Medien bereitgestellten Vordrucken durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax, Mail innerhalb einer vom Kreistag festzulegenden Frist an die Kreisverwaltung zu senden oder persönlich abzugeben.

(3) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Personen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdatum anzugeben sowie durch Unterschrift die eigenhändige Ausfüllung zu bescheinigen.

(4) Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung berechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Elbe-Elster, die am letzten Tag der vom Kreistag festgelegten Frist das 14. Lebensjahr vollendet haben. Befragungen von Kindern und Jugendlichen nach § 3a der Hauptsatzung bleiben unberührt. Soweit der Kreistag beschließt, nur die von der jeweiligen Angelegenheiten betroffene Einwohnerinnen und Einwohnern zu befragen, entscheidet er auch über die Abgrenzung dieser Gruppe.

(4) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, welche für die Sammlung der eingegangenen Antwortvordrucke und deren Auswertung durch Hilfskräfte der Kreisverwaltung unterstützt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die eingegangenen Antworten sind nach Bekanntmachung des Ergebnisses zu vernichten.

(5) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird gemäß § 20 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung des Kreistages behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf ist unzulässig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Herzberg (Elster), den 11. Dezember 2018

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von schulischen Projekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an Schulen im Landkreis Elbe-Elster vom 11. Dezember 2018

1. Zuwendungszweck und Ziele

Am Übergang Schule-Beruf werden die Weichen für Ausbildung und Beruf gestellt. Mit dem Aufbau des kommunalen Bildungsmanagements hat der Landkreis Elbe-Elster Strukturen geschaffen, die u.a. dem Ziel dienen, den Jugendlichen Orientierung zu geben, handlungsfähig zu sein und damit auch Ausbildungsabbrüche möglichst zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund fördert der Landkreis Elbe-Elster Projekte, welche der engen Kooperation von Schule und Wirtschaft sowie der Vorbereitung der Schüler/innen auf das Berufsleben bzw. Studium dienen.

Diese Projektförderung soll den Praxisbezug herstellen, insbesondere den Dialog zwischen Schulen, Betrieben, Universitäten und Fachhochschulen fördern und ermöglichen. Die Schulen öffnen sich nach außen und beziehen Lernorte, spezielle Praxispartner und Unternehmen in die Unterrichtsgestaltung ein. Ziel ist sowohl die dauerhafte Umsetzung einer praxisorientierten Berufs- und Studienorientierung an der Schule, als auch die Nutzung konkreter wirtschaftlicher Fragestellungen zur Entwicklung der Allgemeinbildung.

Bei der Auswahl der fächerübergreifenden, praxis- und berufsorientierenden Projekte ist auf Kontinuität, Nachhaltigkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Arbeits- und Lebensweltbezug sowie auf die Auswahl geeigneter Lernorte und Praxispartner zu achten. Geeignete Praxislernorte sind bspw. Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, Hochschulen sowie öffentliche und soziale Einrichtungen. Lernorte können nicht nur Wirtschaftsunternehmen, sondern auch die Schulen bei eigenen Projekten sein.

2. Förderbereiche

Nachfolgende Förderbereiche (A bis D) sind definiert:

2.1 Primarstufe:

A) Projekte der Berufsorientierung in den Klassen 5 und 6

- Information über Berufe und Berufsfelder sowie Berufsangebote in der Region,
- Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung

2.2 Sekundarstufe:

B) Schüler-Informationstouren zum Kennenlernen der Unternehmen - ein Angebot des Landkreises Elbe-Elster zur Unterstützung der Berufsorientierung

- Schüler/-innen besuchen an einem Tag mehrere Unternehmen einer Branche; sie erschließen sich so die Möglichkeit einer lebensnahen Berufswahlorientierung und gewinnen Fachkompetenz von außen. Sie informieren sich über berufliche Perspektiven in der Heimatregion, erfahren welche Berufe in den besuchten Unternehmen ausgebildet werden und welche Anforderungen dafür notwendig sind

C) Besuche Jährliche Zukunftstage, Messen und Betriebsbesichtigungen (bspw. BTU, BASF)

- Information über Berufe und Berufsfelder sowie Berufsangebote in der Region,
- Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung,
- Information über Studienmöglichkeiten und Studienangebote sowie über die Rahmenbedingungen eines Studiums

D) Komplexe Projekte (bspw. „Schüler AG“)

- Heranführung an die komplexen Anforderungen und Möglichkeiten der Arbeits- und Berufswelt,
- Erwerb von Schlüsselkompetenzen, insbesondere auch persönliche und soziale Kompetenzen,
- Erreichung der Ausbildungsfähigkeit/Ausbildungsreife,
- langfristige Partnerschaftsvereinbarungen zwischen Schulen und Betrieben, Hochschulen, Fachhochschulen,
- Motivation und Befähigung zur individuellen Berufs- und Lebensplanung

3. Antragsberechtigte und Anspruch auf Fördermittel

Antragsberechtigt sind die Träger oder Schulfördervereine (e.V.) von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Träger der freien Jugendhilfe, freie Bildungsträger und eingetragene Vereine im Landkreis Elbe-Elster, die mit Schulen der Primarstufe (Klassen 5 und 6), der Sekundarstufe I und II, die im Landkreis Elbe-Elster ihren Sitz haben, ein Projekt mit Zielen entsprechend der Förderbereiche unter Punkt 2 dieser Richtlinie durchführen möchten.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtigen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung setzt im Allgemeinen voraus, dass:

- die Antragstellung vollständig erfolgte und das Projekt noch nicht begonnen wurde,
- im Rahmen des bestehenden Haushaltes entsprechende Mittel eingestellt und haushaltsrechtliche Bestimmungen einer Förderung nicht entgegen stehen,
- auf eine systematische und umfassende Vorbereitung, Reflexion und Auswertung des Projektes geachtet wird,
- Förderungsmöglichkeiten von EU-, Bundes- und Landesmitteln, andere öffentliche Förderung sowie Sponsoring nicht möglich oder nicht ausreichend sind. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen bzw. glaubhaft zu begründen.

Das Zuwendungsrecht gilt nur für die Förderbereiche A und D. Für die Förderbereiche B und C gilt ein gesondertes Verfahren entsprechend der Anlage zu dieser Richtlinie.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Die Zuwendung erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch in Höhe eines Betrages von 50 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 2.000,00 €.

5.3 Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Ausgaben) und durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke anerkannt worden sind.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, einschließlich Ausgaben für Fahrtkosten und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere:

- Material (bspw. Metall, Holz, Farbe, Büromaterial),
- Waren (bspw. Küchenbedarf)

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Reisekosten der Fachlehrer in Vorbereitung des Projekts,
- Investive Maßnahmen

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren:

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars, an die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke zu stellen. Antragsformulare sind in der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke, auch über die Homepage des Landkreises Elbe-Elster, erhältlich. Für Informationen zur Beantragung steht die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke zur Verfügung. Der Antrag enthält:

- eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme mit Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projekts),
- einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kostenplan (Ausgaben), ggf. mit Kostenangeboten untersetzt,
- einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Finanzierungsplan (Einnahmen) mit allen geplanten, beantragten und bereits zugesagten Zuwendungen Dritter sowie ggf. den Eigenmitteln des Antragstellers,
- bei Einreichung mehrerer Projektanträge eine entsprechende Prioritätenliste,
- eine Erklärung, dass Fördermöglichkeiten, bspw. vom Bund und Land, geprüft und nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen (vgl. Antragsformular).
- Der Antrag ist mit Datum rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Antragstellung hat spätestens sechs Wochen vor Beginn des Projekts/der Maßnahme zu erfolgen (**Ausschlussfrist**).

Jeder Schule wird pro Schuljahr nur **ein Antrag** bewilligt.

6.2 Bewilligungsverfahren:

Die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt (Förderbereiche A und D).

Die einzelnen Ausgabeansätze entsprechend Kostenplan dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Soweit kein Ausgleich möglich ist und die Ausgaben überschritten werden, ist unverzüglich die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke zu informieren. Die Stabsstelle behält sich vor, insoweit einen Änderungsbescheid zu erlassen bzw. den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Die bewilligte Zuwendung ist in diesem Fall vom Empfänger ganz oder teilweise zu erstatten. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ist die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke ebenfalls unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Die Stabsstelle behält sich vor, insoweit einen Änderungsbescheid zu erlassen bzw. den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Die bewilligte Zuwendung ist in diesem Fall vom Empfänger ganz oder teilweise zu erstatten. Sind die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird dies dem Antragsteller in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

6.3 Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:

Nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides werden die Mittel bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke abgerufen. Zuwendungen werden bargeldlos ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren:

Bis spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis über die Durchführung des Projektes der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke (Formblatt) zu übergeben. Der Verwen-

dungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle angefallenen Kosten und Einnahmen.

Folgende Belege sind beizulegen:

- Originalbelege/Quittungen über alle durch den Landkreis geförderten und angefallenen Kosten. Andere im Projekt enthaltene Kosten sind durch Kopien und eine Aufstellung der Gesamtkosten zu belegen.
- Bei Fahrten mit dem PKW hat der Nachweis (Bundesreisekostengesetz) der tatsächlich gefahrenen Kilometer mit Datum, Uhrzeit und Wegstrecke (von-nach) zu erfolgen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke ein Prüfvermerk erstellt.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen beim Zuwendungsempfänger zur Prüfung anzufordern, soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleiben unberührt.

7. Entsprechende Anwendung der ANBest-P und ANBest-G

Im Übrigen gelten, soweit in dieser Richtlinie keine spezielleren Regelungen enthalten sind, ergänzend die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. auch ANBest-G) in entsprechender Anwendung.

8. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am 11. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Schulprojekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an Schulen im Landkreis Elbe-Elster vom 14. Juli 2015 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 11. Dezember 2018

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Anlage zur Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von schulischen Projekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an Schulen im Landkreis Elbe-Elster vom 11. Dezember 2018

Verfahren zur Kostenübernahme der Fahrtkosten bzw. der vereinbarten Kosten für die Kooperationspartner - Förderbereiche:

B) Schüler-Informationstouren zum Kennenlernen der Unternehmen - ein Angebot des Landkreises Elbe-Elster zur Unterstützung der Berufsorientierung und

C) Besuche Jährlicher Zukunftstag, Messen und Betriebsbesichtigungen (bspw. BTU, BASF)

1. Telefonische Anfrage durch die Schule beim Landkreis Elbe-Elster:

Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke - Bildungsbüro
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartnerin Dagmar Fischer,
Tel. 03535 463501, Mail: dagmar.fischer@lkee.de

2. Organisation

Förderbereich B:

Die Schule stimmt sich mit dem entsprechenden **Kooperati-**

onspartner (nachfolgende Liste) zum Termin und Ablauf ab. Die Kooperationspartner organisieren und begleiten die Tour in Abstimmung mit der Schule. Nach Möglichkeit werden Unternehmen gewählt, die sich in der Nähe des Schulstandortes befinden (ca. 3 bis 4 Unternehmen je nach Entfernung).

Tour Landwirtschaft

Ausbildungsnetzwerk Landwirtschaft Elbe-Elster,

Ansprechpartnerin Petra Schaar

Tel.: 035364 316, Mobil: 0174 7282268, E-Mail: petra-schaar@web.de

Tour Handwerk

Niederlausitzer Kreishandwerkerschaft Finsterwalde,

Ansprechpartnerin Ellen Lösche

Tel.: 03531 2216, E-Mail: bildungsstaette@khsfiwa.de

Tour Metall/Elektro

Entwicklungsgesellschaft Energiepark Lausitz GmbH (EEPl),

Ansprechpartner Christian Pötschick

Tel.: 03531 7179827, E-Mail: c.poetschick@eepl.de

Tour Soziale Berufe

Landkreis Elbe-Elster - Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke - Bildungsbüro,

Ansprechpartnerin Dagmar Fischer

Tel. 03535 46 3501, E-Mail: dagmar.fischer@lkee.de

Förderbereich C:

Die Schule kümmert sich in Eigenverantwortung um die Organisation des Projekttages.

3. Die Schule holt **drei Angebote zu den Beförderungskosten** mit dem Bus ein.
4. Die Schule stellt den **Antrag** auf Kostenübernahme schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars, an das Bildungsbüro. Antragsformulare sind in der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke - Bildungsbüro, auch über die Homepage des Landkreises Elbe-Elster, erhältlich. Dem Antrag sind die drei Busangebote beizulegen.
- Die Antragstellung hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Projekts/der Maßnahme zu erfolgen.
- Der Antrag enthält eine Beschreibung (inkl. zeitlicher Ablauf und Begründung der Maßnahme).
- Der Antrag ist von der Schulleitung zu unterzeichnen.
5. Die Schule erhält von der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke - Bildungsbüro eine schriftliche **Kostenübernahmeerklärung**, dass die Projektdurchführung erfolgen kann.
6. Die **Beauftragung** des Busunternehmens bzw. der Kooperationspartner erfolgt durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke - Bildungsbüro in Abstimmung mit der Schule. Die Rechnungen der Busunternehmen bzw. der Kooperationspartner gehen direkt an die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke - Bildungsbüro und werden durch den Landkreis Elbe-Elster beglichen.
7. Die **Belege** sind durch den Landkreis Elbe-Elster zehn Jahre aufzubewahren.

Für Informationen zur Beantragung steht die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke - Bildungsbüro zur Verfügung.

Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15), sowie §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 24 Abs. 7 Satz 2, 27 Abs. 4 und 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katas-

trophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister sowie für die Bestellung und Entschädigung der Fachbereichsleiter, Ausbilder und Ausbildungshelfer der weitergehenden Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Abschnitt 1

Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister

§ 2

Bestellung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Der Landrat bestellt die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister für die Dauer von 6 Jahren.
- (2) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem BbgBKG, den dazu erlassenen Rechtsvorschriften und der Bestellung durch den Kreistag.
- (3) Die Bestellung kann bei groben Dienstpflichtverletzungen oder aus anderem wichtigen Grund widerrufen werden.

§ 3

Aufgaben der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister erfüllen Aufgaben des Kreisbrandmeisters in dessen Vertretung.
- (2) Ihnen können weitere Aufgaben zu fachlichen Schwerpunkten übertragen werden.

§ 4

Anforderungen an die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister müssen die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit und die Anforderungen nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) vom 4. Juli 2008 (GVBl. II, S.241) erfüllen.
- (2) Liegen bei einer ansonsten geeigneten Person noch nicht alle Anforderungen nach Abs. 1 vor, kann diese Person bis zur Erfüllung dieser Anforderungen, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters betraut werden.
- (3) Die ehrenamtlichen Kreisbrandmeister dürfen gegenüber dem Landkreis oder den Trägern des Brandschutzes im Landkreis keine Geräte, Fahrzeuge oder Ausstattungen für den Brand- und Katastrophenschutz vertreiben oder die Interessen entsprechender Firmen vertreten. Im Übrigen haben sie dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre berufliche Tätigkeit dem Ehrenamt bzw. dem Landkreis kein Schaden entsteht.

§ 5

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Die Entschädigung wird monatlich ausgezahlt.

- (2) Werden die Aufgaben über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht ausgeübt, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 6

Reisekostenpauschale

Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 30,00 €. Mit dieser Pauschale sind evtl. Aufwendungen für Verpflegung mit abgegolten.

§ 7

Verdienstausschlag

- (1) Die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung soll außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.
- (2) Soweit ehrenamtliche Kreisbrandmeister ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit wahrnehmen, findet § 27 Abs. 2 BbgBKG Anwendung.
- (3) Soweit die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister selbstständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommensverdienstausschlags festgesetzt wird. Der Verdienstausschlag kann bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Stunde gewährt werden.

§ 8

Ausstattung

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister tragen bei der Aufgabenerfüllung die Dienst- und Schutzkleidung der Freiwilligen Feuerwehr. Diese wird durch den Landkreis im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereitgestellt und unterhalten.
- (2) Für die Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben werden den ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern notwendige fachspezifische Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2

Ehrenamtliche Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer

§ 10

Bestellung der ehrenamtliche Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer

- (1) Kreisausbilder
Kreisausbilder im Rahmen dieser Richtlinie sind Feuerwehrangehörige, die sich an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE Brandenburg) oder einer gleichwertigen Einrichtung zum „Ausbilder der Feuerwehr“ der jeweiligen Lehrgangsart qualifiziert haben oder durch die LSTE Brandenburg anerkannt wurden.
Auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters werden die Kreisausbilder durch den Landrat auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden.
Die Kreisausbilder haben keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Lehrganges, sie werden entsprechend dem Bedarf eingesetzt. Der Kreisausbilder hat mindestens alle vier Jahre an einem Fortbildungsseminar an der LSTE Brandenburg oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungseinrichtung teilzunehmen.
Die ehrenamtlichen Kreisausbilder erfüllen Aufgaben zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung überörtlicher Ausbildungen und Lehrgänge, die der Landkreis gemäß der Kreisausbildungsrichtlinie anbietet.
Grundlage für die Lehrgänge bilden neben den gesetzlichen Bestimmungen die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsbestimmungen und sonstigen dazu erlassenen Regelungen.

(2) Fachbereichsleiter

Aus den einzelnen Fachbereichen bestimmt der Kreisbrandmeister des Landkreises Elbe-Elster jeweils einen Kreisausbilder als Fachbereichsleiter. Die Fachbereichsleiter sind verantwortlich für die Erstellung und Vereinheitlichung der Ausbildungsunterlagen innerhalb der Fachbereiche. Die Unterlagen sind entsprechend der Feuerwehr Dienstvorschrift 2 und weiterer geltender Vorschriften zu aktualisieren und mit den Kreisausbildern in Dienstberatungen festzulegen und umzusetzen. Es ist eine einheitliche Ausbildung in den Fachbereichen durchzusetzen.

(3) Helfer der Kreisausbilder

Zur Unterstützung der praktischen Ausbildung (praktische Unterweisung, Stationsbetrieb, Einsatzübung) können die Kreisausbilder für bestimmte Ausbildungsstunden Helfer der Kreisausbildung einsetzen. Der Helfer sollte mindestens über die Qualifikation Truppführer verfügen.

Die Auswahl der Helfer der Kreisausbilder obliegt auf Vorschlag der Kreisausbilder dem Kreisbrandmeister. Die Einsatzstunden der Helfer sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 11**Aufwandsentschädigung der Ausbilder, Ausbildungshelfer und Fachbereichsleiter**

(1) Die Entschädigung der Kreisausbilder beträgt 10,00 € pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten. Die Aufwandsentschädigung für die nach der Ausbildungsrichtlinie erforderlichen Vorbereitungsstunden und die Auswertungen der Prüfungsergebnisse sowie für Beratungen auf Einladung des Ordnungsamtes des Landkreises Elbe-Elster werden mit je 5,00 € je Zeitstunde vergütet. Die Vorbereitungs- und Auswertungsstunden sind auf dem Abrechnungsbogen zu erfassen.

(2) Der Stundensatz der Ausbildungshelfer beträgt pro Ausbildungsstunde 8,00 €. Vorbereitungsstunden werden nicht vergütet.

(3) Die erbrachten Leistungen sind schriftlich nachzuweisen und mit den Teilnehmernachweisen innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Lehrganges einzureichen.

(4) Die Entschädigung der Ausbilder und Ausbildungshelfer wird nach Abschluss des Lehrganges und Vorlage der vollständigen Nachweise ausgezahlt.

(5) Die Aufwandsentschädigung für die Fachbereichsleiter beträgt 150,- € im Jahr. Wird die Aufgabe nicht das gesamte Jahr ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung entsprechend anteilig gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im Dezember für das laufende Jahr gezahlt.

§ 12**Sonstige Aufwandsentschädigungen**

(1) Für die Aktualisierung der Ausbildungsmaterialien und -inhalte wird den Kreisausbildern eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gewährt. Voraussetzung ist die Teilnahme an den entsprechenden Beratungen nach § 10 Abs. 2 und deren Nachweis durch Ergebnisprotokoll und unterzeichneter Teilnahmeliste. § 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Verpflegung zu den Beratungen kann über den Landkreis abgerechnet werden. Näheres regelt der Landrat in einer Kreisausbildungsrichtlinie.

Abschnitt 3**Allgemeine Regelungen****§ 13****Reisekosten**

(1) Wird der in dieser Satzung genannte Personenkreis im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für den Landkreis tätig, werden die Reisekosten erstattet, soweit kein Dienstfahrzeug gestellt werden kann.

(2) Bei der Benutzung eines privaten Pkw erfolgt die Erstattung in Höhe der zu zahlenden Wegstreckenentschädigung entsprechend der für die Bediensteten der Kreisverwaltung geltenden Regelungen.

§ 14**Versicherungsschutz/Haftpflichtdeckungsschutz**

Den in dieser Satzung genannten ehrenamtlichen tätigen Personen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz und Haftpflichtdeckungsschutz für Risiken, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Landkreis ergeben können, gewährt.

§ 15**Versteuerung**

Für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung sind die ehrenamtlich tätigen Personen selber verantwortlich.

§ 16**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Elbe-Elster vom 12. Mai 2015 sowie die Regelung des Landkreises Elbe-Elster zur Erstattung von Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vom 11. April 2000 außer Kraft.

(2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung im Rahmen der Kreisausbildung geschlossenen Dienstverträge verlieren ihre Wirksamkeit bzw. sind zu beenden.

Herzberg (Elster), den 11. Dezember 2018

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-ElsterFestsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung
hat der Kreistag durch Beschluss vom 10. Dezember 2018
den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	1.866,0 T€
die Aufwendungen	1.960,4 T€
der Jahresgewinn	T€
der Jahresverlust	94,4 T€

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	146 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	151 T€
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	89 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 T€

**2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** 0 T€

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Gemäß § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster, nebst Haushaltsplan und Anlagen, für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der vom Kämmerer am 30.11.2018 aufgestellt und vom Landrat am 30.11.2018 festgestellt und den Mitgliedern des Kreistages zur Kreistagssitzung am 10.12.2018 zugeleitet worden ist, im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg, in der Zeit vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 10. Januar 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Dienststunden sind:

- montags bis freitags (werktags) von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
- zusätzlich dienstags und donnerstags (werktags) von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind beim

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
Ludwig-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg

zu erheben.

Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Herzberg (Elster), den 12.12.2018

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 11. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. BV-672/2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der

Notarzdienst, die Regionaleleitstelle „Lausitz“ in Cottbus und die Rettungswachen in Herzberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Weinberge, Großthiemig, Doberlug-Kirchhain, Uebigau, Sonnewalde und Werchau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Mit der Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Patienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	a	854,00 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	854,00 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	b	355,60 €
- eines Notarztes	c	339,00 €
- eines Notarztwagens (a + c)	d	1.193,00 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	e	263,20 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	e	263,20 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je gefahrenen Kilometer	f	0,44 €
---------------------------	---	--------

(3) Außerdem werden von dem Gebührenschuldner die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten, die die Feuerwehren gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG für ihren Einsatz auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgBKG dem Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) in Rechnung stellen, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person, für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungstransportwagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient, für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder Todesfeststellung.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).
4. Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren,
Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die

Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 11. Dezember 2017 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 11. Dezember 2018

Christian Heinrich-Jaschinski, Landrat

Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-ElsterFestsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 10. Dezember 2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	14.620 TEUR
die Aufwendungen	14.555 TEUR
der Jahresgewinn	65 TEUR
der Jahresverlust	 TEUR

1.2. im Finanzplan

Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-578 TEUR
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-1.764 TEUR
Mittelzufluss aus Finanztätigkeit	531 TEUR

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 730 TEUR

**2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** 0 TEUR

Herzberg (Elster), den 11. Dezember 2018

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen

zwischen

dem
Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „LK SPN“ genannt –

und

dem
Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

vertreten durch den
den Verbandsvorsteher

- nachfolgend „AEV“ genannt -

Präambel

1. Der LK SPN und der AEV sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). In dieser Zuständigkeit haben beide örE jeweils die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und aus sonstigen Herkunftsbereichen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die örE können zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren (§ 3 Abs. 4 BbgAbfBodG).
2. Zur Kooperation zwischen dem LK SPN und dem AEV schließen beide örE diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

3. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der in dieser Vereinbarung geregelten Zusammenarbeit bislang noch keine vergleichbaren gemeinsamen Erfahrungen, insbesondere im Bereich der Bioabfallentsorgung, für die beide Vereinbarungspartner erst zum 01.01.2019 eine flächendeckende Einführung der Biotonne vorgesehen haben, vorausgingen. Die hierdurch ggf. verursachten unvorhergesehenen Schwierigkeiten werden bei der Durchführung der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von beiden Vereinbarungspartnern berücksichtigt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich insbesondere zu gegenseitiger Rücksichtnahme und unterstützen sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere durch die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vereinbarungspartner arbeiten bei der Verwertung der Bioabfälle aus dem LK SPN und der Vermarktung des in der Folge der Verwertung entstehenden Komposts zusammen. Der AEV wird ab dem 01.01.2019 mit der Durchführung der Teilaufgabe der Behandlung und Verwertung von den im LK SPN gesammelten Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen beauftragt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKGBbg). Abfälle, die der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen. Anschließend arbeiten die Vereinbarungspartner bei der Vermarktung des behandelten Bioabfalls zusammen.
2. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner bleiben unberührt, insbesondere bleiben die Vereinbarungspartner unbeschadet dieser Vereinbarung für die Entsorgung der auf ihrem jeweiligen Gebiet angefallenen Abfälle als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

§ 2

Betrieb der Entsorgungsanlage

1. Die Entsorgung der vom LK SPN angelieferten Bioabfälle erfolgt durch den AEV in seiner Entsorgungsanlage MBA Freienhufen, Bergmannstraße 44, 01983 Großräschen, OT Freienhufen.
2. Die Entsorgungsanlage MBA Freienhufen wird von dem AEV unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den erforderlichen Genehmigungen, ordnungsgemäß betrieben.
3. Der AEV verpflichtet sich zu einer hochwertigen Verwertung am Standort MBA Freienhufen. Hierzu erfolgt die Vergärung der angelieferten Bioabfälle mit nachgeschalteter Kompostierung (Nachrotte).

§ 3

Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Der LK SPN sammelt unter Beachtung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des LK SPN in ihrer jeweils geltenden Fassung die in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden und über die Biotonne erfassten Bioabfälle (AVV-Nr.: 20 03 01 und 20 02 01) durch Fahrzeuge der AGNS mbH ein und transportiert diese (nach Ausgangswägung der Container durch die AGNS mbH) zur MBA Freienhufen des AEV. Eine Vereinbarung über eine Mindest- oder Höchstmenge von Bioabfall findet zwischen den Vereinbarungspartnern nicht statt.
2. Der AEV übernimmt die angelieferten Bioabfälle am Standort der MBA Freienhufen.
3. Neben der Anlieferung mit Containern sind auch Einzelanlieferungen unmittelbar durch Sammelfahrzeuge zulässig.
4. Sämtliche Anlieferungen unterliegen der Eingangskontrolle. Die Verwiegung der angelieferten Bioabfälle erfolgt in Verantwortung des AEV durch eine geeichte Waage in der MBA Freienhufen. Der AEV führt zudem eine Sichtkontrolle durch. Das Ergebnis der Wiegung und die Qualitätsabweichungen nach § 3 Abs. 7 werden durch den AEV ordnungsgemäß dokumentiert. Der LK SPN erhält mit der Abrechnung eine Abschrift dieser Dokumentation zur Bewertung und Verbesserung seines Bioabfallkonzeptes. Die Dokumentation bildet die Datengrundlage für die Abrechnung nach § 4.
5. Das Eigentum an den Abfällen, die Entsorgungsverantwortung und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Übernahme auf den AEV über.
6. Die Vereinbarungspartner legen die konkreten Anlieferungstermine und etwaige Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen fest.
7. Der LK SPN wirkt durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Aufklärung und regelmäßige Sichtkontrolle bei der Sammlung und Umladung darauf hin, dass der Störstoffanteil in den angelieferten Bioabfällen weniger als 3 Gewichtsprozent je Anliefercharge beträgt.
8. Störstoffe in den übernommenen Bioabfällen werden bei der Aufbereitung der Bioabfälle durch den AEV aussortiert. Für die Entsorgung der aussortierten Störstoffe ist der AEV verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Störstoffanteil nach § 3 Abs. 7 überschritten wird, wobei sich die Vereinbarungsparteien verpflichten, für diesen Fall eine Verständigung über die anfallenden Entsorgungskosten herbeizuführen.
9. Bei dauerhafter Überschreitung des Störstoffanteils informieren sich die Vereinbarungspartner gegenseitig und verpflichten sich für diesen Fall, im gegenseitigen Einvernehmen, wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Störstoffanteils zu treffen.

§ 4 Deckungsbeitrag

1. Der LK SPN zahlt dem AEV für die angelieferten und abgenommenen Bioabfälle einen Deckungsbeitrag in Höhe von 68,00 €/Mg (netto).
2. Die Ermittlung dieses Deckungsbeitrags ist in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung dokumentiert. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Der Deckungsbeitrag wird bis zum 10. eines Monats für den vorgehenden Kalendermonat in Rechnung gestellt. Der Deckungsbeitrag ist binnen 10 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.

§ 5 Anpassung des Deckungsbeitrags

1. Beide Vereinbarungspartner können nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Anpassung des in § 4 genannten Deckungsbeitrags verlangen.
2. Bei der Anpassung des in § 4 genannten Deckungsbeitrags werden die Fixkosten des AEV mit 44 %, die Personalkosten des AEV mit 23 %, die Energiekosten des AEV mit 17 %, Instandhaltungskosten des AEV mit 16 % gewichtet. Für die Anpassung des Deckungsbeitrags hinsichtlich der Personalkosten sind die prozentualen Steigerungen entsprechend der TVöD-Tarifverhandlungen maßgeblich. Für die Anpassung infolge von Kosten für die Instandhaltung und Energie werden Indizes des Statistischen Bundesamtes verwendet (für Instandhaltung: Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 404 - GP 28; für Energie: Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 618 - GP 35 11 13). Für die Anpassung hinsichtlich der Entsorgungskosten sind Preisanpassungen des Vertrages zwischen dem AEV mit EEW maßgeblich.
3. Soweit eine Anpassung des Deckungsbeitrags nach Abs. 1 und Abs. 2 erforderlich ist, finden ergänzend die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 50/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) entsprechend Anwendung. Dabei ist die Maßgabe zu beachten, dass jegliche Gewinnerzielung des AEV ausgeschlossen ist.
4. Unbeschadet Abs. 1 bis Abs. 3 haben beide Vereinbarungspartner Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Deckungsbeitrags im Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).
5. Sollten künftig die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von diesen erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so wird der vereinbarte Deckungsbeitrag auf Basis der Nettobelastung neu ermittelt. Der neu ermittelte Deckungsbeitrag ist zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmen. Der AEV ist berechtigt, die ggf. entstehende Steuerlast mit dem Deckungsbeitrag gegenüber dem LK SPN geltend zu machen.

§ 6 Beirat

1. Die Vereinbarungspartner benennen jeweils drei Mitglieder der Verwaltungsebene des LK SPN und AEV zur Bildung eines gemeinsamen Beirates.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, über die Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zu wachen. Er wirkt auf die Klärung und Beseitigung von Problemen hin, die bei der Durchführung der Vereinbarung entstehen.
3. Der Beirat tritt in regelmäßigen Sitzungen, mindestens aber viermal pro Kalenderjahr, zusammen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, längstens aber bis zum 31.12.2025, wenn sie nicht vor Ablauf mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung ist – außer zu ihrem Ablauf (§ 7 Abs. 2) – nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ihre Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Genehmigungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar wird, kündbar.
2. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch den Kreistag des LK SPN bzw. der Verbandversammlung des AEV. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
3. Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Veränderung der Vereinbarung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche auf Grund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

4. Wird diese Vereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

§ 9 Haftung

1. Soweit und solange ein Vereinbarungspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z. B. Streik, Aussperrung, Störungen beim Bezug von Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung dieser Vereinbarung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Für sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung, in entsprechender Anwendung.
2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

§ 10 Änderungen zu dieser Vereinbarung

1. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch den Kreistag des LK SPN und der Verbandsversammlung des AEV. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
2. Der Schriftform bedürfen auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Revision der Deckungsbeiträge und alle sonstigen wesentlichen Erklärungen zur Durchführung dieser Vereinbarung.

§ 11 Übertragung von Rechten

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen die Vereinbarungspartner jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Vereinbarungspartners. Dies gilt nicht für Änderungen infolge einer Kreisgebietsreform. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrer wirtschaftlichen Intention demjenigen am nächsten kommt, was Gegenstand der unwirksamen Bestimmung war. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

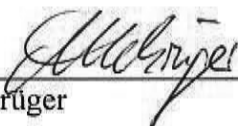
§ 13

Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt, jede Vereinbarungspartei erhält zwei Ausfertigungen.

Für den Landkreis Spree-Neiße:

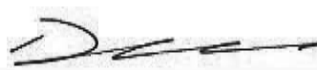
Forst, den 07.09.2018



Harald Altekruiger
Landrat

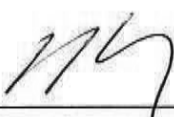
Für den Abfallverband Schwarze-Elster:

Lauchhammer, den 21.09.2018



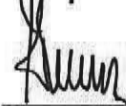
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Forst, den 10.09.2018



Hermann Kostrewa
Erster Beigeordneter

Lauchhammer, den 21.09.2018



Siegurd Heinze
Vorsitzender der Versammlung

Forst, den 05.09.2018



Neuer
Werkleiterin

Anlage
öffentlich-rechtliche Vereinbarung
LK SPN/AEV



**ABFALLENTSORGUNGSVERBAND
SCHWARZE ELSTER**

Verwertung Bioabfälle in der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlungsanlage Freienhufen

Selbstkostenkalkulation vom 08.11.2017

gültig ab 01.01.2019

Es sind nur diejenigen Kosten berücksichtigt, die zur Erstellung der Leistung entstehen.

Eine jährliche Verwertungsmenge von 24.000 Mg Bioabfall wurde zugrunde gelegt.

Die einzelnen Kosten setzen sich wie folgt zusammen.

208.000,00 €	Brennstoffe, Energie, Gas, Wasser
80.500,00 €	Hilfs- und Betriebsstoffe
382.900,00 €	Löhne und Gehälter
523.400,00 €	Abschreibungen
150.400,00 €	Instandhaltung
50.000,00 €	Entsorgungskosten
113.400,00 €	sonstige Kosten
1.800,00 €	Steuern
213.000,00 €	Verwaltungskosten
- 100.000,00 €	Stromerlöse
1.623.400,00 €	Gesamtkosten

Die Kalkulation ergibt einen Preis von 68,00 € / Mg.

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“ Sitz in Hauptstr. 5, 04924 Winkel

Die zwischen dem Wasserverband „Kleine Elster“ und dem Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken in der Gemarkung Maasdorf wurde am 11.12.2018 vom Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Aufsichtsbehörde genehmigt.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken in der Gemarkung Maasdorf

zwischen **dem Wasserverband „Kleine Elster“,
Hauptstraße 5
04924 Winkel
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Claus
(übertragender Aufgabenträger)**

und **dem Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda
(nachfolgend WAV Elsterwerda),
Am Klärwerk 8
04910 Elsterwerda,
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Hauptvogel
(übernehmender Aufgabenträger)**

Vorbemerkung

Das Gebiet des Ortsteils Maasdorf gehört zum Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ und grenzt an das Verbandsgebiet des WAV Elsterwerda. Der Wasserverband „Kleine Elster“ hat sein Verbandsbereich im Bereich der Gemarkung Maasdorf trink- und abwasserseitig bislang lediglich nördlich der Bundesstraße 101 erschlossen. Der WAV Elsterwerda verfügt über Trink- und Schmutzwasserleitungen im Gewerbegebiet Nord und im Bereich der Berliner Straße, d. h. südlich der Bundesstraße 101. Aufgrund der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die Voraussetzungen für eine zentrale Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung der angrenzenden Grundstücke der Gemarkung Maasdorf vorhanden. Mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen trink- und abwasserseitigen Ver- und Entsorgung des Gebietes an der Gemarkungsgrenze Maasdorf / Bad Liebenwerda (südlich der Bundesstraße 101) schließen der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda und der Wasserverband „Kleine Elster“ auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Wasserverband „Kleine Elster“ überträgt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die ihm nach der Verbandssatzung obliegende Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserbeseitigung für die nachfolgend genannten Grundstücke der Gemarkung Maasdorf entlang der Berliner Straße Gemarkung Maasdorf, Flur 1 Flurstück 302 und 303 sowie Flur 2 Flurstücke 1014, 1034, 1467 und 1468 sowie alle weiteren Grundstücke der Gemarkung Maasdorf, Flur 2, die an die Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 20, im Bereich zwischen der Bundesstraße B 101 und dem Maasdorfer Weg angrenzen, soweit diese nach Abschluss dieser Vereinbarung, künftig, ganz oder teilweise einer Bebauung zugeführt werden, die den Bedarf nach einer Abwasserentsorgung auslösen, auf den WAV Elsterwerda.

Damit geht die Abwasserbeseitigungspflicht für diese Grundstücke auf den WAV Elsterwerda über.

- (2) Der Wasserverband „Kleine Elster“ überträgt außerdem mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die ihm nach der Verbandssatzung obliegende Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die nachfolgend genannten Grundstücke der Gemarkung Maasdorf entlang der Berliner Straße Gemarkung Maasdorf, Flur 1 Flurstück 302 und 303 sowie Flur 2 Flurstücke 1014, 1034, 1467 und 1468 sowie alle weiteren Grundstücke der Gemarkung Maasdorf, Flur 2, die an die Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 20, im Bereich zwischen der Bundesstraße B 101 und dem Maasdorfer Weg angrenzen, soweit diese nach Abschluss dieser Vereinbarung, künftig, ganz oder teilweise einer Bebauung zugeführt werden, die den Bedarf nach einer Trinkwasserversorgung auslösen, auf den WAV Elsterwerda.

Damit geht die Pflicht zur Trinkwasserversorgung für diese Grundstücke ebenfalls auf den WAV Elsterwerda über.

- (3) Der WAV Elsterwerda übernimmt die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 uneingeschränkt in seine Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den WAV Elsterwerda über.

§ 2 Erfüllung der Aufgaben

- (3) Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgen ausschließlich über die Anlagen der öffentlichen Einrichtung des WAV Elsterwerda. Dieser gewährleistet die Anschlussmöglichkeiten für die besagten Grundstücke.
- (4) Die Grundstückseigentümer oder Nutzer der Grundstücke unterliegen in vollem Umfang dem Satzungsrecht des WAV Elsterwerda.

§ 3 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

Der WAV Elsterwerda gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung die Trinkwasserversorgung und die schadlose Schmutzwasserbeseitigung der genannten Grundstücke. Er ist verpflichtet, die in seinem Eigentum befindlichen betriebsnotwendigen Anlagen und Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dauerhaft zu betreiben und zu unterhalten.

§ 4 Pflichten des übergebenden Aufgabenträgers

Der Wasserverband „Kleine Elster“ verpflichtet sich, entsprechend den Vorschriften seiner Verbandssatzung zur Bekanntmachung von Satzungsrecht auf Satzungsänderungen des WAV Elsterwerda hinzuweisen (§ 8 Abs. 2 GKGBbg).

§ 5 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung seitens des Wasserverbandes „Kleine Elster“ an den WAV Elsterwerda erfolgt für die Aufgabenübertragung nicht. Die Refinanzierung der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung des in Rede stehenden Gebietes erfolgt ausschließlich durch die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz oder Beiträgen von den betroffenen Eigentümern und Nutzern der Einrichtung.



§ 6 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden, wobei das Kündigungsschreiben spätestens drei Monate vor Jahresende den anderen Vertragspartner zugegangen sein muss. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung wiedergegeben werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des kündigenden Vereinbarungspartners und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner. Sie bedürfen der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung und Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach § 42 Abs. 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 10 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung. Ein Exemplar wird der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Eine Kopie wird der unteren Wasserbehörde zur Kenntnis gegeben.

2

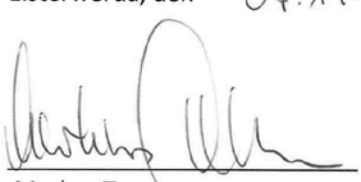
Für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda

Elsterwerda, den 07.11.2018



Maik Hauptvogel
Verbandsvorsteher

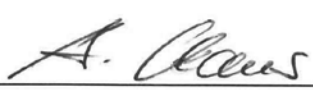
Elsterwerda, den 07.11.2018



Markus Terne
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

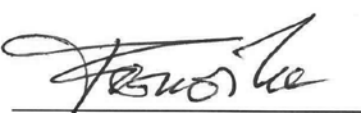
Für den Wasserverband „Kleine Elster“

Uebigau-Wahrenbrück, den 6.12.18



Andreas Claus
Verbandsvorsteher

Uebigau-Wahrenbrück, den 6.12.18



Karla Fornoville
Vorsitzende d. Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Sitz in Hauptstr. 5, 04924 Winkel

I. Beschlüsse

In den Verbandsversammlungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“ am 22.03.2018 und am 06.12.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/2018

Die Verbandsversammlung beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018.

Beschluss 02/2018

Die Verbandsversammlung beschließt die Auftragsvergabe der Bauleistung „Teilerneuerung der Trinkwasserhauptleitung in Maasdorf - Liebenwerdaer Straße, Weinberg-weg“ an die Firma STRABAG AG Bereich Lausitz, Gruppe Senftenberg zu einem Angebotspreis von Brutto 183.877,50 €.

Beschluss 03/2018

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2017 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH aus Dresden. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 10.175,84 € ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen.

Der Jahresverlust im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 73.952,30 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss 04/2018

Die Verbandsversammlung entlastet den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2017.

Beschluss 05/2018

Die Verbandsversammlung nimmt die Gebührenkalkulation Trinkwasser/Schmutzwasser für die Jahre 2019/2020 des Wasserverbandes „Kleine Elster“ zur Kenntnis.

Beschluss 06/2018

Die Verbandsversammlung beschließt den Vorbericht und den Wirtschaftsplan 2019.

Beschluss 07/2018

Die Verbandsversammlung beschließt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Donat WP GmbH aus Dresden für die Jahresabschlussprüfung 2018 zu beauftragen.

Beschluss 08/2018

Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken in der Gemarkung Maasdorf“.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

II. Jahresabschluss 2017

des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 den folgenden Beschluss Nr. 03/2018 gefasst:

→

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2017 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH aus Dresden. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 10.175,84 € ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen.

Der Jahresverlust im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 73.952,30 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher wurde mit Beschluss 04/2018 für das Wirtschaftsjahr 2017 entlastet.

Die Gesamtbilanz wird zum 31.12.2017 in Höhe von 14.691.983,55 € ausgewiesen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ über den geprüften Jahresabschluss 2017 wird hiermit gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigV) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, bis zum 31.01.2019 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

III. Wirtschaftsplan 2019 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 06.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.313.357 EUR
die Aufwendungen	1.296.200 EUR
der Jahresgewinn	17.367 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelauffluss aus laufender Geschäftstätigkeit	460.367 EUR
Mittelzufluss/Mittelauffluss aus Investitionstätigkeit	- 365.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelauffluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 144.300 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3 die Verbandsumlage für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung auf	0 EUR

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Uebigau-Wahrenbrück	0,00 EUR
b) Gemeinde Tröbitz	0,00 EUR
c) Stadt Bad Liebenwerda	0,00 EUR

3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Winkel, den 07.12.2018

gez. Andreas Claus
Verbandsvorsteher

Siegel

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 23. Januar 2019.
Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 18. Januar 2019, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de.

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>,
E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/> Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

